

Satzung

für das

Jugendamt des Hohenlohekreises

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 289), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185, 190), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2403) und 17. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2586) mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (Gesetzblatt Seite 376), hat der Kreistag am 14.09.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt Hohenlohekreis – Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO).

- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- a) 6 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrende Frauen und Männer,
 - c) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - d) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Nr. c) genannten Verbände angehören.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) 1 Vertreter/-in der evang. Kirche
 - b) 1 Vertreter/-in der kath. Kirche
 - c) 1 Vertreter/-in der Schule
 - d) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens
 - e) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
 - f) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
 - g) 1 Vertreter/-in der Polizei
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen bzw. zu bestellen.
- (6) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
- 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 2. die Jugendhilfeplanung;
 - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 - 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 - 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 19.07.1999 außer Kraft.

Künzelsau, 14.09.2009
Landratsamt Hohenlohekreis

Helmut M. Jahn
Landrat

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 09.10.09 öffentlich bekannt gemacht und ist damit am 10.10.09 in Kraft getreten.